

G e h e i m h a l t u n g s v e r e i n b a r u n g

Zwischen

[Name, Adresse]

– nachstehend als „**Geheimnisempfänger**“ bezeichnet –

und

Herrn Hubert Lechner,
An der Beek 255, Gewerbepark, Halle 9,
41372 Niederkrüchten

– nachstehend als „**Geheimnisinhaber**“ bezeichnet –

– nachstehend verkürzt „**Empfänger**“ und „**Inhaber**“,
gemeinsam auch bezeichnet als „**Parteien**“ –

wird folgende Geheimhaltungsvereinbarung geschlossen:

Präambel

Der Geheimnisinhaber hat ein Konzept entwickelt, wonach speziell auf die Bedürfnisse von Tierhaltern zugeschnittene Wohnmobile (im Folgenden als „**Waumobil**“ bezeichnet) zu Urlaubszwecken bundes- und/oder europaweit an Tierhalter vermietet werden („**Vertragskonzept**“). Die konkrete tierfreundliche Ausstattung der Waumobile („**Ausstattung**“) beruht auf dem alleinigen Know-how des Unternehmers, das sich dieser im Laufe der Jahre selbstständig angeeignet hat („**Know-how**“).

Der Geheimnisempfänger ist daran interessiert, an dem Vertragskonzept des Inhabers mitzuwirken, wobei die Einzelheiten zwischen den Parteien noch ungeklärt sind. Zu diesem Zweck treten die Parteien in unverbindliche Vertragsverhandlungen. Im Rahmen dieser Vertragsverhandlungen werden dem Empfänger womöglich

geheimhaltungsbedürftige Informationen („**geheime Informationen**“) des Inhabers offenbart, deren Schutz diese Vertraulichkeitsvereinbarung bezweckt.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

§ 1

Geheimhaltungsbedürftige Informationen

1.1 Geheimhaltungsbedürftige (geheime) Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Inhabers sowie sonstige wesentliche Informationen (gleich ob schriftlich, elektronisch, mündlich, digital verkörpert oder in anderer Form), die als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen ergibt. Als geheime Informationen des Inhabers gelten insbesondere dessen Know-how, sämtliche das Know-how verkörpernde Unterlagen sowie die Ausstattung der Waumobile. Ferner zählen zu den geheimen Informationen insbesondere, aber nicht abschließend:

- Geschäftsstrategien,
- wirtschaftliche Planungen,
- Preiskalkulationen und -gestaltungen,
- Wettbewerbsmarktanalysen,
- Umsatz- und Absatzzahlen,
- Personaldaten,
- Produkte und Produktspezifikationen,
- Herstellungsprozesse,
- Erfindungen, technische Verfahren und Abläufe, die nicht öffentlich bekannt sind und einen wirtschaftlichen Wert darstellen,
- Kunden- und Lieferantendaten,
- Passwörter und Zugangskennungen,
- der Abschluss und Inhalt dieser Geheimhaltungsvereinbarung.

1.2 Geheime Informationen können auch solche Informationen und Unterlagen sein, die im Einzelfall nicht den Anforderungen eines Geschäftsgeheimnisses im Sinne des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) entsprechen.

1.3 Keine geheimen Informationen sind solche Informationen,

- a) die der Öffentlichkeit vor Kenntnisnahme des Empfängers bekannt oder allgemein zugänglich waren oder dies zu einem späteren Zeitpunkt ohne Verstoß gegen eine Pflicht zur Geheimhaltung werden;
- b) die dem Empfänger bereits vor Ausübung seiner Tätigkeit für den Inhaber und ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht nachweislich bekannt waren;

- c) die von dem Empfänger ohne Nutzung oder Bezugnahme auf geheime Informationen selbst gewonnen wurden; oder
- d) die dem Empfänger von einem berechtigten Dritten ohne Verstoß gegen eine Pflicht zur Geheimhaltung zugänglich gemacht werden.

Die Beweislast für das Vorliegen dieser Voraussetzungen trägt der Empfänger.

- 1.4 Hat der Empfänger Zweifel, ob es sich um eine geheime Information handelt, wird er zur Klärung dieser Frage unverzüglich eine verbindliche Stellungnahme des Inhabers einholen.

§ 2

Pflicht zur Geheimhaltung

- 2.1 Der Empfänger verpflichtet sich, über alle geheimen Informationen, die ihm während seiner Tätigkeit bekannt werden oder bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren und sie nicht zu verwerten oder nachzuzahlen. Er wird geheime Informationen insbesondere ausschließlich zum Zwecke der gemeinsamen Vertragsverhandlungen nutzen und sie sich – außer zu diesem Zweck – nicht aneignen. Insbesondere ist es dem Empfänger untersagt, durch Reverse Engineering (d.h. Rückschlüsse auf die Konzeptionierung durch Analyse des fertigen Produkts oder Gegenstands) die darin verkörperte geheime Information zu erlangen.
- 2.2 Ohne vorherige Zustimmung des Inhabers ist es dem Empfänger untersagt, geheime Informationen Dritten (einschließlich Arbeitnehmer oder sonstige Beschäftigte des Empfängers) gegenüber zu offenbaren, es sei denn, diese sind auf die Kenntnis der geheimen Informationen zur Erfüllung des vereinbarten Zwecks angewiesen und der Empfänger stellt sicher, dass der Dritte Inhalt und Umfang der Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung zur Kenntnis nimmt und seinerseits einhält.
- 2.3 Der Empfänger wird dem Inhaber auf dessen Verlangen hin eine Liste mit Personen zur Verfügung stellen, die geheime Informationen von ihm erhalten haben.
- 2.4 Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht insoweit nicht, als der Empfänger gesetzlich oder aufgrund einer gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung verpflichtet ist, geheime Informationen offenzulegen. In diesem Fall wird er den Inhaber in jedem Fall unverzüglich und vor Offenlegung mindestens in Textform hierüber informieren. Bei Offenlegung der Information wird er darauf hinweisen, dass es sich um geheime Informationen handelt, und bei Geschäftsgeheimnissen i.S.d. § 2 Nr. 1 GeschGehG

ferner darauf hinwirken, dass angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen ergriffen werden.

- 2.5 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht auch nach Beendigung der Vertragsverhandlungen. Soweit der Empfänger durch die nachvertragliche Pflicht zur Geheimhaltung in seinem beruflichen Fortkommen unangemessen beeinträchtigt wird, kann er vom Inhaber die Befreiung von dieser Pflicht verlangen.

§ 3

Sonstige Pflichten

- 3.1 Der Empfänger verpflichtet sich, in seinem Aufgabenkreis die Geheimhaltung der geheimen Informationen durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen entsprechend den Weisungen des Inhabers zu gewährleisten. Er wird insbesondere sicherstellen, dass Dritten der unbefugte Zugang zu geheimen Informationen verwehrt ist.
- 3.2 Besteht der Verdacht, dass geheime Informationen abhandengekommen oder Unbefugten bekannt geworden sind, hat der Empfänger unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Offenlegung zu beenden, ein weiteres Bekanntwerden von geheimen Informationen zu verhindern oder zu begrenzen. Der Empfänger ist in diesem Fall ferner verpflichtet, dem Inhaber unverzüglich und mindestens in Textform im Einzelnen mitzuteilen, dass ein derartiger Verdacht besteht und welche geheimen Informationen betroffen sind.
- 3.3 Sämtliche Arbeitsmittel, Unterlagen, Datenträger, Aufzeichnungen oder Schriftstücke, die den Inhaber betreffen, sowie etwaige Abschriften oder Kopien sind vom Empfänger sorgfältig und unter Berücksichtigung der Pflicht zur Geheimhaltung für die Dauer der Vertragsverhandlungen aufzubewahren. Der Empfänger verpflichtet sich, auf Verlangen des Inhabers jederzeit oder unaufgefordert bei ergebnisloser Beendigung der Vertragsverhandlungen sämtliche in Satz 1 genannten Informationsträger an den Inhaber herauszugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Empfänger nicht zu.
- 3.4 Bei ergebnisloser Beendigung der Vertragsverhandlungen hat der Empfänger binnen 14 Tagen alle Informationsträger, die geheime Informationen enthalten bzw. verkörpern, dem Inhaber nach dessen Wahl entweder zurückzugeben oder zu vernichten sowie sämtliche digitalen Kopien auf eigenen Speichermedien zu löschen. Die erfolgreiche Löschung bzw. Vernichtung ist dem Inhaber schriftlich oder in Textform zu bestätigen. Die Verpflichtung zur Löschung bzw. Vernichtung gilt nicht für Vervielfältigungen, die zur Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten seitens des Empfängers erforderlich sind.

§ 4 Verstöße

4.1 Der Empfänger verpflichtet sich, an den Inhaber für jeden Fall der Verletzung der Pflicht zur Geheimhaltung gemäß § 2 eine vom Inhaber festzusetzende Vertragsstrafe zu zahlen, deren Höhe billigem Ermessen entspricht. Maßgeblich für die Höhe der Vertragsstrafe sind die Bedeutung der verletzten Pflicht, der (auch immaterielle) Nachteil des Inhabers und der Grad der Pflichtverletzung und des Verschuldens des Empfängers. Die Vertragsstrafe darf einen Betrag in Höhe von 5.000,00 EUR nicht unterschreiten und einen Betrag in Höhe von 100.000,00 EUR nicht überschreiten. Dem Empfänger steht es frei, die Angemessenheit der Höhe gerichtlich überprüfen zu lassen. Die Möglichkeit zur Geltendmachung weiterer Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und weitergehenden Schadensersatz, bleibt unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf weitergehende Schadensersatzansprüche angerechnet. Die vorstehende Verpflichtung besteht nicht, wenn und soweit der Empfänger die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

4.2 Besteht die Verletzungshandlung in

- a) der Beibehaltung eines Zugriffsrechts auf dieselbe geheime Information oder
- b) einer sonstigen fortgesetzten Bereitstellung derselben geheimen Information oder
- c) einer auf Dauer angelegten Verwertung derselben geheimen Information

(„**Dauerverstoß**“), so wird die Vertragsstrafe bei Fortsetzung der Verletzungshandlung trotz Abmahnung für jeden angefangenen Monat, in dem der Dauerverstoß besteht, neu verwirkt. Im Übrigen lösen mehrere Verletzungshandlungen jeweils gesonderte Vertragsstrafen aus, ggf. auch mehrfach innerhalb eines Monats. Erfolgen dagegen einzelne Verletzungshandlungen im Rahmen eines Dauerverstoßes, sind sie von der für den Dauerverstoß verwirkten Vertragsstrafe mit umfasst. Bei Verwirkung mehrerer Vertragsstrafen ist der gesamte Betrag der zu zahlenden Vertragsstrafen auf 200.000,00 EUR begrenzt.

§ 5

Geheimhaltungsbedürftige Informationen Dritter

- 5.1 Die Pflicht zur Geheimhaltung gilt auch für geheimhaltungsbedürftige (geheime) Informationen Dritter, die dem Inhaber zur Nutzung überlassen und von diesem dem Empfänger aus Anlass seiner Tätigkeit anvertraut oder zugänglich gemacht wurden.
- 5.2 Hat der Empfänger Informationen aus Anlass der Verhandlungen mit dem Inhaber unmittelbar von einem Dritten erhalten und hat er Zweifel, ob im konkreten Fall gegenüber diesem Dritten eine Verschwiegenheitspflicht oder ein Nutzungsverbot besteht, ist er verpflichtet, vor Einsatz des Geheimnisses im Rahmen der Ausübung seiner Tätigkeit den Inhaber auf möglicherweise bestehende Rechte Dritter hinzuweisen.

§ 6

Schlussbestimmungen

- 6.1 Diese Geheimhaltungsvereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 6.2 Änderungen dieses Vertrags oder seiner Bestandteile bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- 6.3 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags rechtsunwirksam sein oder werden, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem mit ihr angestrebten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.
- 6.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist das Landgericht Mönchengladbach.

Ort, Datum

Geheimnisinhaber

Ort, Datum

Geheimnisempfänger